

(3) Die Handbibliotheken im Ministerium für Nationale Verteidigung sind Außenstellen der Deutschen Militärbibliothek. Ihre Bestände sind Teile des Gesamtbestandes der Deutschen Militärbibliothek.

§ 4

Leitung

(1) Die Deutsche Militärbibliothek wird von ihrem Direktor geleitet.

(2) Der Direktor hat einen Stellvertreter.

§ 5

Beirat

(1) Der Direktor wird bei der Lösung grundsätzlicher bibliothekswissenschaftlicher Aufgaben, die die Deutsche Militärbibliothek betreffen, von einem Beirat unterstützt.

(2) Die Berufung des Beirates und die Bestätigung seiner Arbeitsordnung erfolgt durch den Direktor.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Militärbibliothek wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Deutsche Militärbibliothek kann auch durch andere Personen vertreten werden. Sie werden vom Direktor der Deutschen Militärbibliothek schriftlich zur Vertretung bevollmächtigt.

(3) Der Direktor führt ein Dienstsiegel.

§ 7

Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor wird vom Minister für Nationale Verteidigung berufen und abberufen.

(2) Für die Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse der weiteren Mitarbeiter gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1966

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

H o f f m a n n

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über die Güte,
Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und
unfermentiertem Rohtabak.**

Vom 1. April 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und unfermentiertem Rohtabak (GBl. III S. 101) wird aufgehoben.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1966

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V. : E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Mit Wirkung vom 1. August 1965 gilt der Fachbereichsstandard TGL-Nr. 80—21172 - Rohtabak unfermentiert und Frischblatttabak (Nikotina tabacum L.) - (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik 1965 Nr. 7 S.57); Bezugsmöglichkeit: Landwirtschaftsausstellung der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Agrarpropaganda, 7113 Markkleberg, Raschwitz Str. 11-13